

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 383/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rose Fr [REDACTED] geb. B [REDACTED],
[REDACTED] K [REDACTED] Ave., No [REDACTED] (Kanada),

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Celle vom
14. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht geht bei der Prüfung, ob der Verfolgte
Vertriebener im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG ist, von den
im BGH RM 1970, 503 zu § 150 BEG nF dargelegten Grundsätzen
aus. Das ist richtig (BGH RM 1972, 382).

Das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, daß
der 1928 geborene Kläger im persönlichen Bereich, insbesondere
in seinem Elternhaus in Ohrzanów überwiegend deutsch gesprochen
hat. Diese Würdigung trägt die ablehnende Entscheidung. Die hier-
gegen gerichteten Angriffe der Beschwerde bewegen sich auf dem

112

- 3 -

dem Tatrichter vorbehaltenen Gebiet. Sie können die
Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Dr. Thumm

Fuchs

